



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der NTT Germany AG & Co. KG, Horexstraße 7, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe („NTT“)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („VLB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen der NTT im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Von diesen VLB abweichende Bedingungen gelten nicht, auch wenn NTT diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis abweichender Geschäfts- bzw. Vertragsbedingungen leistet. Diese VLB gelten für den Verkauf einschließlich – soweit vereinbart – der Lieferung, Installation und Inbetriebnahme.

2. Angebote und Vertragsschluss

2.1. An Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Spezifikationen usw., die zum Angebot oder Auftragsbestätigung gehören, behält sich NTT das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen ohne Einwilligung von NTT Dritten nicht zugänglich gemacht oder auf sonstige Weise verwendet werden; kommt kein Vertragsverhältnis zu Stande, sind sie auf Verlangen zurückzugeben.

2.2. Ist die vertraglich vereinbarte Leistung nur der Gattung nach bestimmt und wird NTT ohne eigenes Verschulden nicht bzw. nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, ist NTT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (Vorbehalt der Selbstbelieferung). NTT ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes zu informieren und eine gegebenenfalls bereits erhaltene Vergütung sofort zurückzuerstatten.

3. Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1. Der Kunde erkennt an, dass die vertragsgemäße Leistung durch NTT von der fach- und zeitgerechten Erbringung der ihm obliegenden Mitwirkungspflichten abhängig ist. Sämtliche Verzögerungen, die durch verspätete, fehlende oder mangelhafte Mitwirkungsleistungen aus der Verantwortungssphäre des Kunden stammen, sind nicht von NTT zu vertreten. Dadurch entstehende Mehrkosten und –aufwendungen trägt der Kunde.

3.2. Der Kunde hat seine Daten regelmäßig entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Datensicherung zu sichern und sie nach einem System-Totalausfall zu überprüfen. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Parteien nachweislich vereinbart haben, dass die Datensicherung von NTT vorzunehmen ist.

3.3. Der Kunde hat für eine angemessene, zeitgemäße Sicherung des Systems vor physischen und virtuellen Zugriffen Dritter zu sorgen. Hierzu zählt auch die unverzügliche Änderung der werksseitig eingestellten Standardpasswörter durch den Kunden. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Parteien nachweislich vereinbart haben, dass entsprechende Maßnahmen von NTT zu erbringen sind.

4. Liefer- und Leistungstermine

Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart oder bestätigt wurden. Die Einhaltung der Lieferzeit durch NTT setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragspartnern geklärt sind.

5. Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Im Falle von zumutbaren Teillieferungen ist NTT zur Stellung von Teilrechnungen berechtigt.

6. Einsatz von Nachunternehmern

NTT kann die vereinbarten Leistungen auch durch geeignete Nachunternehmer erbringen lassen. NTT bleibt auch beim Einsatz von Nachunternehmern für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistung verantwortlich. Der Kunde kann den Einsatz bestimmter Nachunternehmer aus wichtigem Grund ablehnen.

7. Keine Arbeitnehmerüberlassung

NTT erbringt die Leistung durch geeignete Mitarbeiter. Es besteht kein Anspruch des Kunden auf Überlassung eines bestimmten Mitarbeiters, auch wenn bereits ein bestimmter Mitarbeiter von NTT zur Erbringung der vorstehenden Leistungen bei dem Kunden eingesetzt worden ist. Ein Weisungsrecht des Kunden gegenüber dem Mitarbeiter von NTT besteht nicht. Auch findet durch keine Einbindung des eingesetzten Mitarbeiters der NTT in die betriebliche Organisation des Kunden statt.

Abweichungen vom Vorstehenden bedürfen im Einzelfall der ausdrücklichen Vereinbarung der Parteien.

8. Abnahme

Soweit NTT werkvertragliche Leistungen erbringt, die einer Abnahme unterliegen, wird NTT dem Kunden die Betriebsbereitschaft anzeigen und ihn zur Abnahme auffordern. Der Kunde wird die Leistung unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen (Mo-Fr) ab Erklärung der Betriebsbereitschaft untersuchen. NTT ist berechtigt, hieran teilzunehmen. Wegen geringfügiger Mängel steht dem Kunden kein Recht auf Abnahmeverweigerung zu. Die Abnahmeerklärung bedarf der Schriftform (Abnahmeprotokoll). Erklärt Kunde die Abnahme nicht innerhalb obiger Frist, obwohl er keine abnahmeverhindernden Abweichungen rügt, so gilt die Leistung als abgenommen.

9. Nutzungsrechte

9.1. Soweit NTT dem Kunden Software oder sonstige urheberrechtlich-fähige Arbeitsergebnisse überlässt, erhält der Kunde hieran ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares zeitlich unbefristetes Recht zur Nutzung für eigene interne Zwecke am Ort der vereinbarten Leistungserfüllung.

9.2. Die Vervielfältigung, Veränderung oder Dekompilierung der Software ist über die gesetzlich unabdingbaren Rechte hinaus nicht gestattet.

9.3. Soweit herstellerseitig Nutzungs- oder Lizenzbedingungen bestehen, finden diese vorrangige Anwendung.

9.4. Der Kunde verpflichtet sich, gewerbliche Schutzrechte sowie urheberrechtliche Nutzungsrechte der NTT sowie des Herstellers der betreffenden Ware jederzeit zu beachten. Insbesondere im Falle der Überlassung von Software wird der Kunde diese nur in dem Umfang nutzen, der sich aus den zu der jeweiligen Software gehörigen Lizenzbestimmungen und den anwendbaren gesetzlichen Regelungen ergibt.

9.5. Etwaige herstellerseitig vorgesehene Registrierungen, Aktivierungen, etc. die ggf. für die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Software erforderlich sind, werden durch den Kunden durchgeführt, sofern dies nicht nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung in Verantwortung von NTT erfolgt.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Sämtliche Lieferungen („Vorbehaltsware“) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Kunden aus derselben Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche im Eigentum von NTT.

10.2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware untersagt. Der Kunde hat NTT unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen oder diese beschädigt wird oder abhandenkommt. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten.

10.3. Soweit der Wert der Sicherungsrechte die Höhe der gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird NTT auf Wunsch des Kunden nach eigener Wahl entsprechende Sicherungsrechte freigeben.

10.4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltswaren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die NTT als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt NTT Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Vorbehaltswaren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für Vorbehaltswaren.

10.5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts und die damit verbundene Rücknahme der Vorbehaltsware erfordert keinen Rücktritt durch NTT vom Vertrag; in diesen Handlungen oder einer Pfändung der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dies wird von NTT ausdrücklich erklärt.

11. Zahlungsbedingungen

11.1. Alle Preisangaben verstehen sich als Nettopreise (exkl. Umsatzsteuer) ohne Abzug in Euro, soweit nicht anders angegeben. Zusätzliche Leistungen (z.B. Reisekosten) werden gesondert berechnet.

11.2. Preise für Lieferungen verstehen sich als Abholpreise ex works (ohne Transportversicherung, Verpackung, Installation, etc.), soweit nicht anders vereinbart.



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der NTT Germany AG & Co. KG, Horexstraße 7, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe („NTT“)

11.3. Soweit keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist NTT berechtigt, von dem Vertragspreis 1/3 nach erfolgter Auftragsbestätigung, 1/3 nach Beginn der Einrichtungsarbeiten bzw. bei Anzeige der Versandbereitschaft abzurechnen. Der Restbetrag ist nach Erhalt der Lieferung und Rechnung zu bezahlen.

11.4. Soweit Leistungen nach Zeit und Aufwand erbracht werden, basiert ein Arbeitstag auf jeweils acht (8) Arbeitszeitstunden.

11.5. NTT ist außerhalb von Dauerschuldverhältnissen bei vereinbartem Liefer- oder Leistungstermin von mehr als drei Monaten nach Vertragsschluss berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend anzupassen, wenn dies aufgrund außerhalb ihrer Kontrolle stehender Ereignisse notwendig wird. Dieses ist etwa bei einem erheblichen Anstieg von Material- und Herstellungskosten oder von Lieferantenpreisen sowie Zolländerungen erforderlich.

11.6. Für den Fall, dass Vertragsgegenstand die Lieferung von Komponenten eines Herstellers ist, dessen Preisliste in einer Fremdwährung geführt wird, so richtet sich die final vom Kunden zu zahlende Vergütung – unter Anwendung des im Angebot ausgewiesenen Rabattsatzes auf die Herstellerpreisliste – nach dem im Zeitpunkt der Lieferung maßgeblichen Referenzkurs der Europäischen Zentralbank.

11.7. Rechnungsbeträge sind 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

11.8. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, so ist NTT unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Stellung einer Sicherheiten zu verlangen und nach erfolglosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist für die Stellung der Sicherheit vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

12. Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen fällige Forderungen von NTT aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde – außer mit Forderungen gemäß Satz 1 – nur ausüben, soweit sein Anspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Forderungen gegen NTT darf der Kunde nicht abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

13. Exportkontrolle

Waren oder Dienstleistungen können Technologien oder Software enthalten, die Exportvorschriften eines Landes unterliegen, in das sie geliefert werden oder in dem sie hergestellt oder erbracht werden. Der Kunde verpflichtet sich, dass er sich über das Bestehen etwaiger Vorschriften informiert und diese beachtet. Im Zweifelsfall wird sich der Kunde vor einer Ausfuhr bei NTT versichern, ob die betreffenden Technologien oder Software von einer Exportbeschränkung betroffen sind.

14. Mängelansprüche

14.1. Mängelansprüche setzen eine ordnungsgemäße Erfüllung der Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten durch den Kunden, z.B. gem. § 377 HGB und eine unverzügliche schriftliche Mängelrüge voraus. Der Kunde hat NTT im Zuge der Mängelrüge unverzüglich die Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern, sowie Seriennummer(n) der Hardwarekomponente(n) zu benennen.

14.2. NTT wird Mängel, deren Ursachen vor dem Gefahrenübergang lagen, im Wege der Nacherfüllung nach Wahl von NTT entweder durch Lieferung fehlerfreier Ware oder durch Nachbesserung beseitigen, sofern deren Ursache im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

14.3. Ist NTT nach dem Vertrag nicht zur Installation der Ware verpflichtet, besteht auch im Rahmen einer Ersatzlieferung keine Pflicht zum Ausbau der mangelhaften oder zum Einbau einer mangelfreien Ware bzw. zur Übernahme der diesbezüglichen Kosten.

14.4. Die Aufwendungen, die daraus entstehen, dass die Nacherfüllung an einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Leistungsort zu erbringen ist, gehen zu Lasten des Kunden.

14.5. Mängelansprüche verjähren ab Gefahrenübergang für Neugeräte in 12 Monaten und für gelieferten Ersatzteile und Verbrauchgeräte in sechs Monaten mit Ausnahme der Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB sowie mit Ausnahme der Ansprüche bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie mit Ausnahme der Ansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vor-

sätzlichen Pflichtverletzung, arglistigen Täuschung oder Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie beruhen. Die gesetzlichen Vorschriften über Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

14.6. Eine Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen bei Schäden, welche auf natürlicher Abnutzung, auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Nichtbeachtung der Dokumentation, einer Veränderung der mitgelieferten Systeme durch den Kunden oder Dritte, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Räumen oder sonstigen von NTT nicht verschuldeten Umständen beruhen sowie bei einer nur unerheblichen und nicht nachteiligen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

14.7. Nach Fehlschlagen des dritten Nachbesserungsversuches, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern.

14.8. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz, Schadensersatz statt der Leistung oder für Aufwendungsersatz bestehen nur unter den in Ziffer 15 genannten Voraussetzungen.

14.9. Für die Nacherfüllung hat der Kunde NTT die nach ihrem billigen Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von NTT über.

14.10. NTT kann ihre Pflicht zur Erfüllung der Mängelansprüche mit vorheriger Ankündigung beim Kunden auch durch Ferndiagnose erfüllen, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

15. Haftung

NTT haftet abschließend nur im nachfolgenden Umfang:

15.1. In Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit und der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie bei Fehlen einer Beschaffenheit, für die NTT eine Garantie übernommen hat oder der arglistigen Täuschung, haftet NTT unbeschränkt.

15.2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von NTT auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt.

15.3. Der vorhersehbare, vertragstypische Schaden i. S. d. Ziffer 15.2 ist je Schadensfall auf den Vertragspreis beschränkt. Für mehrere Schadensfälle ist der vertragstypische, vorhersehbare Schaden auf maximal das Doppelte des Vertragspreises beschränkt. Für untypisch hohe Schäden wird die Möglichkeit des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung vorgehalten.

15.4. Sofern zwischen den Parteien nicht schriftlich vereinbart worden ist, dass die Datensicherung von der NTT vorzunehmen ist, ist die Haftung der NTT für Datenverlust beim Kunden ausgeschlossen, es sei denn, dass die NTT den Datenverlust vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt und der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

15.5. Die Haftung für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Produktionsausfall, Investitionszinsen und Finanzierungskosten ist ausgeschlossen.

15.6. Soweit in 15.1–15.4 nicht anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung schließt Ansprüche gegen Mitarbeiter von NTT und gegen Erfüllungsgehilfen ein.

15.7. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und nach der Datenschutz-Grundverordnung bleibt unberührt.

16. Sonstiges

16.1. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

16.2. Nebenabreden, Zusicherungen, Vertragsänderungen und sonstige abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

16.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.4. Gerichtsstand ist Bad Homburg v. d. Höhe. NTT ist berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.